

ten Preisregelungen für Schafwolle bei Lieferungen von VEG und die bei der Lieferung gültigen Abnahme- und Gütebestimmungen;

- b) Roß- und Kinderhaare: die bei der Lieferung gültigen Preise und Gütebestimmungen.

### § 2

#### Verpflichtungen des VEG

- (1) Das VEG verpflichtet sich, die im § 1 genannten tierischen Rohstoffe wie folgt zu liefern:

|     | Position | Menge | Endauslieferungstermine |
|-----|----------|-------|-------------------------|
| I   |          |       | 15.12.                  |
| II  |          |       | 31.12.                  |
| III |          |       | 31.12.                  |

- (2) Das VEG verpflichtet sich, alle über die im § 1 Abs. 1 anfallenden tierischen Rohstoffe ohne zusätzliche vertragliche Vereinbarung entsprechend diesem Mustervertrag an den VEAB abzuliefern.

### § 3

#### Verpflichtungen des VEAB (tR)

Der VEAB (tR) verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand bei Anlieferung anzunehmen und die für die tierischen Rohstoffe festgelegten Preise zu zahlen.

### § 4

#### Bewertung und Abrechnung

- (1) Die Bewertung wird wie folgt vorgenommen:

- a) bei roher Schafwolle durch die Taxkommission beim VEB Leipziger Wollkammerei, der ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft angehört;
- b) bei Tierhaaren und anderen tierischen Rohstoffen durch die zuständige Erfassungsstelle des VEAB (tR).

Die Bewertung nach Buchstaben a und b ist für beide Vertragspartner endgültig und für die Abrechnung verbindlich.

- (2) Die Erlöse sind an das VEG wie folgt zu überweisen:

- a) für die an den VEAB (tR) Leipzig, Lager VEB Leipziger Wollkammerei, gelieferte Schafwolle (Herdenwolle) binnen 4 Wochen nach deren Eingang. Als Abrechnungsgewicht gilt das vom VEAB (tR) festgestellte Nettoeingangsgewicht;
- b) für die an die zuständige Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe abgelieferten Tierhaare und anderen tierischen Rohstoffe binnen 10 Tagen. Als Abrechnungsgewicht gilt das von der Erfassungsstelle festgestellte Nettogewicht.

### § 5

#### Versanddisposition

(1) Rohe Schafwolle ist vom VEG frachtfrei und auf eigene Kosten an den VEAB (tR) Leipzig im Lager VEB Leipziger Wollkammerei, Leipzig C1, Volbedinstraße 2, zu versenden. Roß- und Rinderhaare und andere tierische Rohstoffe sind vom VEG bei der zuständigen Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe in ..... auf eigene Kosten und Gefahr abzuliefern.

- (2) Der Versand von Schafwolle hat binnen 14 Tagen nach der Schur zu erfolgen. Dem VEAB (tR) Leipzig

C 1, Lagerhofstraße 2, ist beim Versand von Herdenwolle eine Anzeige „Anmeldung und Gewichtliste für Herdenwolle“\* mit Duplikatfrachtbrief zuzusenden.

- (3) Bei der Ablieferung von Schafwolle sind die Hinweise des „Merkblattes für Ablieferer von Herdenwolle“\* zu beachten.

### § 6

#### Leistungsort

Leistungsort für die Lieferung von Tierhaaren und anderen tierischen Rohstoffen ist der Sitz der im § 4 Abs. 1 genannten Erfassungsstelle. Leistungsort für Lieferungen von Schafwolle ist der Sitz des VEAB (tR) Leipzig, Lager VEB Leipziger Wollkammerei.

### § 7

#### Verpackung

(1) Der VEAB (tR) verpflichtet sich, dem VEG die zur Verpackung der Wolle benötigten Säcke leihweise zu überlassen. Die Säcke sind nur für die Lieferung von Schafwolle an den VEAB (tR) zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die für den Warenversand nicht benötigten Säcke sind an die Erfassungsstelle binnen 14 Tagen nach Erhalt zurückzugeben.

(2) Die Frachtkosten, die bei der Übersendung der Säcke an das VEG und bei der Rücksendung der nicht benötigten Säcke an die Erfassungsstelle entstehen, sind vom VEG zu tragen.

(3) Für die Überlassung der Säcke ist vom VEG eine Abnutzungsgebühr von 0,30 DM pro Sack zu zahlen.

(4) Im übrigen gilt die Anordnung vom 29. April 1958 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse — außer Obst und Gemüse — (GBl. I S. 483) sowie die Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581).

### § 8

#### Vertragsstrafe für Vertragsverletzungen

(1) Das VEG und der VEAB (tR) verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten nach den Grundsätzen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) die im Abs. 2 festgelegten Vertragsstrafen an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

(2) Die Vertragsstrafen betragen:

- a) 6% des Warenwertes oder des betroffenen Teiles des Warenwertes, wenn
- aa) bis zum 15. Dezember die Vertragsmenge in Schafwolle,
- bb) bis zum 31. Dezember die Vertragsmenge in Roß- und Rin der haaren nicht voll bzw. nicht ausgeliefert bzw. abgenommen werden;
- b) 6 % des Warenwertes oder des betroffenen Teiles» des Warenwertes bei Nichteinhaltung der zugesicherten Eigenschaften entsprechend § 1.

Grundlage für die Vertragsstrafenberechnung nach Buchstaben a und b ist der bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Grundwert der Ware (Verkaufspreis an den VEB Leipziger Wollkammerei abzüglich der Handelspanne des VEAB [tR]).

(3) Die Berechnung, Geltendmachung und Bezahlung der Vertragsstrafe erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

\* Zu beziehen durch die Erfassungsstellen der VEAB (tR)